

**Beschlussvorlage**                      **DS 451/2022**                      **öffentlich**

Datum: 24.01.2022  
Geschäftszeichen / Amt: 20 / Kämmerei

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Dezernentenkonferenz	15.02.2022
Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss	03.03.2022
Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss	10.03.2022
Kreistag Stendal	17.03.2022

---

**Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt,

1. die in der beigefügten Synopse gekennzeichneten Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH,
2. die Vertreter des Landkreises Stendal in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH jeweils zu berechtigen, in der Gesellschafterversammlung dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen,
3. den Landrat bzw. seinen bevollmächtigten Vertreter zu beauftragen, den geänderten Gesellschaftsvertrag notariell zu beurkunden.

Patrick Puhlmann

---

**Sachverhalt:**

Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal (GfA) bedarf einer Überarbeitung.

Nach einer überörtlichen Prüfung bei der Hansestadt Stendal wurde durch den Landesrechnungshof festgestellt, dass die Prüfbefugnisse für das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt nicht hinreichend sichergestellt sind. Zur Beseitigung dieses Mangels hat die Hansestadt Stendal als weiterer Gesellschafter der Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH die Änderung des Gesellschaftervertrages angeregt.

Neben den Prüfbefugnissen, sowie kleineren redaktionellen Anpassungen, werden folgende weitere Änderungen aufgenommen:

1. Mit der Änderung von § 10 wird die Möglichkeit geschaffen, Gesellschafterversammlungen in Ausnahmefällen als Videokonferenzen durchzuführen. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass ohne die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Gesellschaftsvertrag eine Beschlussfassung per Videokonferenz im GmbH-Gesetz nicht vorgesehen ist.
2. Die Behandlung der Ergebnisverwendung (§ 14) wird als eigenständiger Paragraph gestrichen und

fließt als Halbsatz in § 13 Abs. 1 Satz 2 ein. Über die Verwendung des Ergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung.

Die Änderungen sind in der anliegenden Synopse gegenübergestellt (Anlage 3). Nach Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung erfolgt die notarielle Beurkundung.

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Alter Gesellschaftsvertrag
- Anlage 2: Neuer Gesellschaftsvertrag
- Anlage 3: Synopse zum überarbeiteten Gesellschaftsvertrag